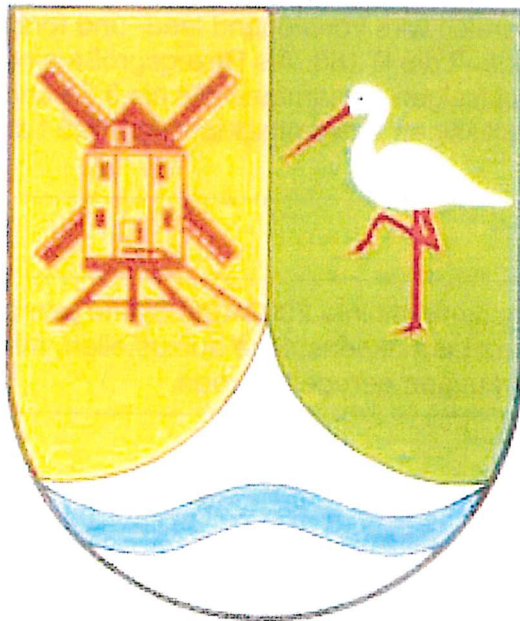


Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der

Gemeinde Osloß

vom 02.10.2018



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1
38554 Weyhausen
05362/9781-0
post@boldecker-land.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Bei der Gemeinde Osloß handelt es sich um ein ländlich geprägtes Gebiet. In der Ortschaft Osloß selber ist überwiegend Wohnbebauung vorzufinden. Gewerbe ist kaum vorhanden. Der Außenbereich wird vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Ortslage verläuft die B 188. Als Bezugsgröße sind 11.200 Fahrzeuge/täglich mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t und 800 Fahrzeuge/täglich mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t angenommen worden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	100	über 60 bis 65	100
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	200	Summe	200

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,0	100
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,3	100
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,1	0

Summe	1,4	200
-------	-----	-----

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelte Lärmbelastung hat ergeben, dass 200 Personen in der Ortschaft Osloß tagsüber (innerhalb 24 Stunden) durch Umgebungslärm der B 188 unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Tag“ der Verkehrslärmschutzverordnung betroffen sind.

In der Nacht sind 100 Personen durch Schallpegel unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Nacht“ der Verkehrslärmschutzverordnung betroffen. Darüber hinaus sind weitere 100 Personen einem Schallpegel ausgesetzt, der die „Immissionsgrenzwerte Nacht“ der Verkehrslärmschutzverordnung überschreitet.

Die Belastung liegt mit einem Wert von 55 bis 70 dB(A) tagsüber noch unter dem kritischen Wert von <70 dB(A), bei dessen Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen.

Die nächtliche Belastung liegt in Teilbereichen mit einem Wert von bis zu 65 dB(A) über dem kritischen Wert von <60 dB(A).

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

In der Ortschaft Osloß ergeben sich Lärmprobleme durch die Emissionsquelle B 188. Die festgestellte Belastung erfordert tagsüber (innerhalb von 24 Stunden) aber keine sofortigen Lärminderungsmaßnahmen, da diese an sogenannte Auslösekriterien geknüpft sind. Diese liegen lt. Nds. Umweltministerium bei <70 dB(A) LDEN. (siehe Anlage)

Der kritische Wert wird im LDEN Bereich nicht überschritten. Hieraus ergibt sich keine Handlungsnotwendigkeit.

Anders sieht es bei der Lärmbelastung in der Nacht aus. Die ermittelte Lärmbelastung hat ergeben, dass 100 Personen im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (LNight) einen Schallpegel von <60 dB(A) ausgesetzt sind.

Damit ist der kritische Wert für diesen Zeitraum überschritten, sodass grundsätzlich Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt werden müssen. Diese könnten sein:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärmindernden Asphalt
- Bau von Schallschutzwänden oder Einbau von Schallschutzfenstern

Da die Überschreitung des kritischen Lärmpegels jedoch nur gering ist, wird im Rahmen des eigenen Ermessens auf die Festlegung konkreter Lärminderungsmaßnahmen verzichtet.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Keine

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Keine

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Keine

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Keine

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Nicht vorhanden

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

08.07.2019 – 09.08.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es gingen Stellungnahmen ein, die der Samtgemeindeausschuss in der Sitzung vom 22. August 2019 zur Kenntnis genommen und beschlossen hat, den Vorschlägen der Verwaltung (Anträge an die Straßenbaulastträger und den Landkreis Gifhorn) zu folgen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Geschätzter Personalaufwand: 500,00 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in Kraft getreten am:

22.08.2019

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte per Aushang am:

08.07.2019

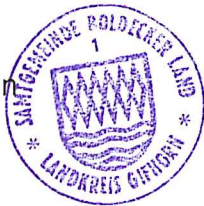
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.boldecker-land.de > Lärmaktionspläne > Osloß

Anja Meier

Samtgemeindebürgermeisterin
Anja Meier

Weyhausen, 07.09.2020



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)